

Allgemeine Einkaufsbedingungen Twence

Geschäftsstelle: Boldershoekweg 51; 7554 RT Hengelo, Niederlande
Postanschrift: Postbus 870; 7550 AW Hengelo, Niederlande
Tel: +31 (0)74 240 4444
Fax: +31 (0)74 240 4333
Email: info@twence.nl
Website: www.twence.nl
Version: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines	3
Paragraph 1 Begriffsbestimmungen	3
Paragraph 2 Geltungsbereich.....	3
Paragraph 3 Zustandekommen des Vertrages	3
Paragraph 4 Preise	4
Paragraph 5 Leistung.....	4
Paragraph 6 Nachhaltigkeitsleistung.....	5
Paragraph 7 Verpackung und Versand von Waren	5
Paragraph 8 Eigentum und Risiko	5
Paragraph 9 Bestätigung der Abnahme von Waren.....	5
Paragraph 10 Hilfsmittel	6
Paragraph 11 Ersatzteile	6
Paragraph 12 Änderungen	6
Paragraph 13 Rechnungsstellung und Zahlung.....	6
Paragraph 14 Qualität und Gewährleistung	7
Paragraph 15 Prüfung, Kontrolle und Funktionstest	7
Paragraph 16 Geheimhaltung	8
Paragraph 17 Gewerbliches und geistiges Eigentum.....	8
Paragraph 18 Übertragung.....	9
Paragraph 19 Haftung	9
Paragraph 20 Höhere Gewalt.....	9
Paragraph 21 Beendigung des Vertrages	10
Paragraph 22 Daten, personenbezogene Daten und Schutz der Privatsphäre	10
Paragraph 23 Anwendbares Recht und Streitigkeiten	10
Paragraph 24 Übersetzung.....	11
Abschnitt II: Übernahme von arbeiten, durchführung von aufträgen, leistung von diensten, arbeitnehmerüberlassung.....	12
Paragraph 25 - Geltungsbereich	12
Paragraph 26 Vertretung der Vertragsparteien	12
Paragraph 27 Vorschriften	12
Paragraph 28 Bereitgestellte Unterlagen	12
Paragraph 29 Vorbereitung und Ausführung.....	12
Paragraph 30 Verzug	13
Paragraph 31 Preise, Tarife, Rechnungen, Zahlung.....	13
Paragraph 32 Verifizierung.....	14
Paragraph 33 Personal des Lieferanten.....	14
Paragraph 34 Materialien, PSA, Werkzeuge	14
Paragraph 35 Funktionstest	15
Paragraph 36 Abnahme.....	15
Paragraph 37 Kettenhaftung.....	15
Paragraph 38 Überlassung oder Weiterverleih.....	15
Paragraph 39 Kalamitäten.....	15
Paragraph 40 Integrität.....	16
Paragraph 41 Zuständige Stellen.....	16

Abschnitt I: Allgemeines

Paragraf 1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Allgemeine Einkaufsbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Twence.
- 1.2 Arbeitskräfte: Personal des Lieferanten sowie Dritter, das vom Lieferanten eingesetzt wurde.
- 1.3 Dienstleistungen: die vom Lieferanten auf Grund des Vertrages für Twence durchzuführenden Arbeiten bzw. Dienstleistungen.
- 1.4 Einkaufsauftrag: die Schriftliche Bestätigung zur Erbringung der Leistung mit einer einmaligen Auftragsnummer.
- 1.5 Lieferant: der Verkäufer, Lieferant, Bauunternehmer, Auftragnehmer bzw. irgendein anderer Dritter, mit dem Twence einen Vertrag schließt.
- 1.6 Abnahme: die vertragsgemäße Erbringung der Leistung an Twence.
- 1.7 Vertrag: die Schriftlich festgelegten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bezüglich der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung(en); darunter sind auch Rahmen- oder Abrufverträge zu verstehen.
- 1.8 Vertragsparteien: der Lieferant und Twence.
- 1.9 Leistung: dasjenige, was der Lieferant auf Grund des Vertrages zu liefern hat: Waren, Dienstleistungen und/oder die Übernahme von Arbeiten sowie auch sämtliche (Rechts)handlungen und/oder Formalitäten, die damit zusammenhängen.
- 1.10 Schriftlich: per Brief oder E-Mail.
- 1.11 Twence: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Twence Holding B.V. (Handelsregisternummer 08090697), mit satzungsmäßigem Sitz in Enschede (NL) und/oder ihre Tochtergesellschaft(en) im Sinne des Paragraphen 2:24a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 1.12 Waren: die vom Lieferanten im Zuge des Vertrages zu liefernden materiellen, montierten bzw. nicht montierten oder hergestellten Objekte für Twence.

Paragraf 2 Geltungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen auf sämtliche Anfragen, Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen, den geschlossenen bzw. zu schließenden Vertrag sowie auf etwaige sonstige, sich auf die Leistung beziehende Dokumente zur Anwendung.
- 2.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen finden ausschließlich Anwendung, sofern und insoweit Twence diese Abweichungen Schriftlich akzeptiert hat.
- 2.3 Twence ist befugt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zwischenzeitlich zu ändern. Diese Änderungen und Ergänzungen werden dem Lieferanten Schriftlich zur Kenntnis gebracht und zu einem von Twence festzustellenden Zeitpunkt in Kraft treten. Twence ist ferner befugt, den Vertrag zwischen Twence und dem Lieferanten zu kündigen und/oder aufzulösen, sofern der Lieferant den geänderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht zustimmt.
- 2.4 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten lehnt Twence ausdrücklich ab.
- 2.5 Für die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden unter "Personal des Lieferanten" auch verstanden: Drittpersonen, die vom Lieferanten an der Durchführung des Vertrages beteiligt wurden. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf alle an der Ausführung des Vertrages beteiligten Dritten anwendbar zu erklären.
- 2.6 Im Falle von Widersprüchen haben die Bestimmungen aus dem Vertrag Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Paragraf 3 Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Ausschließlich der von Twence dem Lieferanten schriftlich zugesandte Einkaufsauftrag, sei es auf der Grundlage einer vom Lieferanten unterbreiteten Offerte oder nicht, gilt als Angebot für den Abschluss eines Vertrages. Dieses Angebot gilt bis zum Eingang der Annahme des Einkaufsauftrags bei Twence. Bis zu diesem Zeitpunkt hat Twence das Recht, ihr Angebot zu widerrufen.
- 3.2 Der Lieferant nimmt den Einkaufsauftrag Schriftlich an. In Ermangelung einer Schriftlichen Auftragsbestätigung nimmt der Lieferant den von Twence zugesandten Einkaufsauftrag durch Ausführen des Einkaufsauftrags an.
- 3.3 Mündliche Absprachen, Aufträge und Bedingungen verpflichten Twence nicht, es sei denn, dass diese von der Twence-Geschäftsführung bzw. von Personen, die von Twence (Schriftlich) dazu befugt erklärt worden sind, Schriftlich bestätigt wurden.
- 3.4 Unmittelbar nach Eingang eines Auftrags, einer Anfrage zum Unterbreiten eines Angebots und/oder eines Einkaufsauftrags hat der Lieferant diese auf Konsistenz, Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Bevor die Order/der Einkaufsauftrag ausgeführt und/oder das Angebot unterbreitet wird/werden, hat der Lieferant Twence unverzüglich zu informieren, wenn der Lieferant vermutet oder vermuten sollte, dass der Auftrag, die Aufforderung zum Unterbreiten eines Angebots und/oder der Einkaufsauftrag Fehler und/oder Auslassungen enthält/enthalten. Solche Fehler und/oder Auslassungen können von Twence jederzeit berichtigt bzw. behoben werden.

- 3.5 Wenn der Lieferant die im vorigen Absatz gemeinte Warnung unterlässt, kann sich der Lieferant (nachher) nicht auf diese Fehler oder fehlende Bestandteile berufen und haftet der Lieferant für sämtliche daraus hervorgehenden Folgen.
- 3.6 Spezifikationen wie zum Beispiel, jedoch nicht ausschließlich, Zeichnungen, Muster, Anweisungen und Prüfungsvorschriften, die von Twence genehmigt oder dem Lieferanten von Twence zur Verfügung gestellt worden sind, sind ein unerlässlicher Bestandteil des Vertrages.
- 3.7 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder diesem Vertrag als nichtig erweisen, aufgehoben werden oder sonst wie ihre Rechtsgültigkeit verlieren, werden die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit behalten. Die Vertragsparteien werden gemeinsam Rücksprache halten, um die ungültige Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, wobei der Zweck und der Inhalt der ungültigen Bestimmung weitestgehend Berücksichtigung finden werden.

Paragraph 4 Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich fest, in Euros und zzgl. Umsatzsteuer.
- 4.2 Für die Lieferung von Waren versteht sich die Lieferung am angegebenen Ort, gemäß "Lieferung DDP" (Incoterms 2020) und in den vereinbarten Preisen enthalten, sofern nicht Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Lieferant ist nicht berechtigt, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, dass Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Die für die Durchführung der Dienstleistungen vereinbarten Vergütungen umfassen sämtliche dem Lieferanten für deren sachgemäße Ausführung anfallenden Kosten, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

Paragraph 5 Leistung

- 5.1 Bevor mit der Durchführung des Vertrages begonnen wird, hat der Lieferant Twence eine möglichst detaillierte Arbeitsplanung vorzulegen. Während der Durchführung des Vertrages hat der Lieferant Twence fortwährend über den Fortgang der Leistung zu informieren, insbesondere in Bezug auf das Erreichen oder Nicht-Erreichen der vereinbarten Meilensteine innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens. Die Planung ist von Twence zu genehmigen und ist nach Genehmigung Bestandteil des Vertrages.
- 5.2 Der Lieferant warnt Twence rechtzeitig Schriftlich für erkennbare Unstimmigkeiten und/oder Unklarheiten in den von Twence angelieferten Unterlagen. Wenn der Lieferant die oben gemeinte Warnung unterlässt, kann sich der Lieferant (nachher) nicht auf diese Unstimmigkeiten und/oder Unklarheiten berufen und haftet der Lieferant für sämtliche daraus hervorgehenden Folgen.
- 5.3 Der Lieferant informiert Twence rechtzeitig über etwaige Änderungen, die das Unternehmen des Lieferanten betreffen und die die Interessen von Twence berühren können.
- 5.4 Die Lieferung von Waren erfolgt frei Haus, einschließlich der Zahlung aller Abgaben, Steuern und Zollgebühren (Delivered Duty Paid, DDP, Incoterms 2020), am vereinbarten Ort, pünktlich am vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb der vereinbarten Frist. Twence ist befugt, die Lieferung von Waren aufzuschieben, ohne deswegen schadenersatzpflichtig zu sein.
- 5.5 Sobald der Lieferant weiß oder wissen sollte, dass die Leistung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, teilt er dies Twence unverzüglich Schriftlich mit, und zwar unter Erwähnung der Gegebenheiten, die der Anlass dieser Nichterfüllung bilden. Unbeschadet der Rechte, die Twence in solchen Situationen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entlehnen kann, unter anderem – jedoch nicht ausschließlich – der Bestimmungen in den Paragraphen 19, 20 und 21, beraten sich die Vertragsparteien, ob, und wenn ja in welcher Weise, die entstandene Situation nachträglich noch zur Zufriedenheit von Twence geregelt werden kann.
- 5.6 Unbeschadet des Rechtes von Twence gemäß den Bestimmungen im Paragraphen 19 hat Twence die Befugnis, sofern der Lieferant die Leistung nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, dem Lieferanten gegenüber eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstwert von 5 % des Gesamtwertes der Leistung, für den die Vertragsparteien den Vertrag geschlossen haben, geltend zu machen. Diese Vertragsstrafe tritt nicht an die Stelle des Anspruchs auf Schadenersatz seitens Twence.
- 5.7 Wenn Twence den Lieferanten ersucht, die Erfüllung der Leistung aufzuschieben, gerät Twence dadurch nicht in Verzug. Bei der Lieferung von Waren wird der Lieferant die Waren einwandfrei verpackt und als für Twence erkennbar bestimmt lagern, sichern und gegen übliche Schäden/Ereignisse sowie zu einer zuvor vereinbarten marktkonformen Gebühr versichern.
- 5.8 Unter dem Erbringen der Leistung wird auch die Lieferung aller zugehöriger Hilfsmittel gemäß Paragraph 10 verstanden, d.h. Mittel, die für die Nutzung oder die Demontage und Montage der Waren bzw. für die Ausführung der Dienstleistungen unerlässlich sind, sowie alle zugehörigen und erforderlichen Dokumente, wie zum Beispiel, jedoch nicht ausschließlich, Zeichnungen, Qualitäts-, Prüfungs- und Garantiezertifikate und Betriebsanleitungen mit Gebrauchsanweisungen. Sämtliche Dokumentation, die Bestandteil der Leistung ist, ist in niederländischer Sprache anzuliefern, sofern nicht Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.9 Dem Lieferanten sind ohne vorherige Schriftliche Genehmigung von Twence keine Teillieferungen der Leistung erlaubt. Im dem Fall wird für die Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unter Leistung auch ein Teil der Leistung verstanden.

- 5.10 Prüfung, Kontrolle, Inspektion und/oder ein Funktionstest der Leistung beinhalten weder eine Lieferung, noch eine Abnahme, noch einen Risikoübergang oder irgendeine Zahlungsverpflichtung.
- 5.11 Sofern eine Prüfung, eine Kontrolle, eine Inspektion und/oder ein Funktionstest der Leistung vereinbart wurde(n), gilt die Lieferung erst als erfolgt, nachdem Twence die erhaltene Leistung genehmigt und dem Lieferanten diese Genehmigung Schriftlich bestätigt hat. Erst nachdem diese Bestätigung der Genehmigung erfolgt ist, entsteht für Twence eine Zahlungsverpflichtung.
- 5.12 Die Lieferung von Waren erfolgt so viel wie möglich an den allgemein üblichen Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 16.30 Uhr. In Rücksprache mit Twence sind gelegentlich Abweichungen möglich.
- 5.13 Alle vereinbarten Fristen sind als Ausschlussfristen zu betrachten, mit Ausnahme der im Paragraphen 13.1 genannten Fristen.

Paragraph 6 Nachhaltigkeitsleistung

- 6.1 Auf Ersuchen von Twence wird der Lieferant Twence über die vom Lieferanten erbrachten Nachhaltigkeitsleistungen berichten, wobei auf jeden Fall die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte angegeben werden
- 6.2 Die Berichterstattung hat den auf Grund der European Sustainability Reporting Standards gestellten Anforderungen zu entsprechen.
- 6.3 Twence ist berechtigt, beim Lieferanten ein Audit durchzuführen, um die vom Lieferanten erbrachten Nachhaltigkeitsleistungen zu überprüfen.

Paragraph 7 Verpackung und Versand von Waren

- 7.1 Waren sollten ordnungsgemäß verpackt sein, so dass sie den Bestimmungsort bei normalem Transport in unbeschädigtem Zustand erreichen. Der Lieferant haftet für Schäden, die unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, durch unzureichende Verpackung, für Schäden, die während oder infolge des Transports entstehen, sowie auch für Schäden infolge der Nichteinhaltung in den Herstellungs-, Versand-, Transit- und Bestimmungsländern geltender Gesetze und Regelungen verursacht werden.
- 7.2 Twence hat jederzeit das Recht, (Transport-)verpackungen an den Lieferanten zurückzusenden, es sei denn, der Lieferant hat um die Verwertung oder Entsorgung auf seine Rechnung und Gefahr gebeten. Leihverpackungen sind als solche deutlich vom Lieferanten zu kennzeichnen, wobei die Rücksendung durch Twence auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten erfolgt.
- 7.3 Der Lieferant hat die zu liefernden Waren mit einem deutlich erkennbaren Lieferschein mit folgenden verbindlichen Angaben zu versehen: Name und Anschrift des Lieferanten, Auftragsnummer und Positionsnummer von Twence, Herkunftsland und Lieferanschrift.
- 7.4 Wenn der Lieferant die Bestimmungen im Paragraphen 7, Absatz 3 nicht einhält, kann die Abnahme der Leistung nicht bestätigt werden und ist Twence zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Paragraph 8 Eigentum und Risiko

- 8.1 Eigentum und Risiko der Waren gehen zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Waren am vereinbarten Lieferort durch Twence auf Twence über, und zwar unbeschadet der Bestimmungen im Paragraphen 15, Absatz 8, es sei denn, dass die Waren ebenfalls vom Lieferanten montiert und/oder installiert werden, in welchem Falle das Eigentum und die Gefahr nach einer von Twence genehmigten/bestätigten Abnahme auf den Twence-Geländen bzw. dem Werksgelände auf Twence übergehen.
- 8.2 Bei Lieferverzögerung von Waren gemäß den Bestimmungen im Paragraphen 5, Absatz 7 werden die betreffenden Waren übereignet und erfolgt die Lieferung constituto possessorio. In dem Fall sind die Waren separat und deutlich als für Twence bestimmt erkennbar, gesichert und zu einer zuvor vereinbarten Gebühr versichert zu lagern.
- 8.3 Auch in anderen als den in Absatz 2 dieses Paragraphen beschriebenen Fällen ist Twence befugt, zu verlangen, dass die Eigentumsübertragung der Waren und/oder der dafür bestimmten Materialien und Teile an einem früheren Termin erfolgen wird. Sowohl in den im Absatz 2 als auch im Absatz 3 genannten Fällen wird der Lieferant die Waren und/oder die dafür bestimmten Materialien und Teile als erkennbares Eigentum von Twence kennzeichnen und Twence vor Verlust, Beschädigung und Rechtsausübung durch Dritte bewahren.
- 8.4 Waren des Lieferanten sowie Arbeiten in Bezug auf diese Waren gehen, auch an Standorten von Twence, auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Paragraph 9 Bestätigung der Abnahme von Waren

- 9.1 Die Abnahme von Waren gilt nicht als von Twence bestätigt bis Twence sie (gemäß Paragraph 15) inspiziert und sich davon überzeugt hat, dass sie in Übereinstimmung mit dem Vertrag sind und sie dies dem Lieferanten Schriftlich bestätigt hat. Innerhalb einer angemessenen Frist nach der Inspektion darf Twence die Waren, die nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag sind, zurückweisen.
- 9.2 Twence darf mittels einer der Bestätigung der Abnahme der Waren vorhergehenden mündlichen oder Schriftlichen Mitteilung Waren, die dem Vertrag nicht entsprechen, zurückweisen. Twence darf den Kaufpreis dieser Waren

gegen jede Zahlung, die sie dem Lieferanten schuldet, aufrechnen. Sofern nicht der Lieferant die Waren, bezüglich derer ihm mitgeteilt worden ist, dass diese von Twence zurückgewiesen wurden, innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er die Mitteilung der Zurückweisung erhalten hat, abholt, darf Twence diese Waren veräußern, wenn ihr das gut dünkt, mit der Maßgabe, dass, wenn Twence die Waren verkauft, der Lieferant berechtigt ist, Twence den Netto-Ertrag dieser Waren in Rechnung zu stellen.

Paragraph 10 Hilfsmittel

- 10.1 Von Twence zur Verfügung gestellte bzw. auf Rechnung von Twence vom Lieferanten angeschaffte oder hergestellte Materialien, Zeichnungen, Muster, Anweisungen, Spezifikationen und sonstige Hilfsmittel, d.h. Mittel, die für die Nutzung oder die Demontage und Montage der Waren bzw. für das Erbringen der Leistung unerlässlich sind, bleiben Eigentum von Twence bzw. gehen beim Kauf oder bei der Herstellung in das Eigentum von Twence über.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die im vorigen Absatz genannten Hilfsmittel als deutlich erkennbares Eigentum von Twence zu kennzeichnen, sie in gutem Zustand zu halten und sie auf seine Rechnung gegen alle Risiken zu versichern und versichert zu halten, solange der Lieferant für diese Hilfsmittel als Inhaber auftritt.
- 10.3 Die Hilfsmittel werden Twence auf erstes Ersuchen von Twence bzw. gleichzeitig mit der (letzten) Abnahme der Waren, auf die sich die Hilfsmittel beziehen, zur Verfügung gestellt.
- 10.4 Hilfsmittel, die vom Lieferanten bei der Ausführung des Vertrages eingesetzt werden, werden Twence auf erstes Ersuchen von Twence zur Genehmigung vorgelegt.
- 10.5 Änderungen an oder Abweichungen von der von Twence zur Verfügung gestellten oder genehmigten Hilfsmittel sind nur nach vorheriger Schriftlicher Genehmigung von Twence erlaubt.
- 10.6 Der Lieferant wird die Hilfsmittel nicht für oder in Zusammenhang mit irgendeinem anderen Zweck als für das Erbringen der Leistung einsetzen (lassen), es sei denn, Twence hat dies zuvor Schriftlich genehmigt.
- 10.7 Auf erstes Ersuchen von Twence hat der Lieferant Twence, mittels einer Statusübersicht, über die Zahl und die Qualität der Hilfsmittel von Twence, die der Lieferant unter sich hat, zu informieren.
- 10.8 Twence ist befugt, den Lieferanten Eigentumserklärungen bezüglich der Hilfsmittel unterschreiben zu lassen. Der Lieferant wird dabei auf erstes Ersuchen und bedingungslos seine Mitwirkung leisten.

Paragraph 11 Ersatzteile

- 11.1 Wenn und sofern im Vertrag festgelegt wurde, dass der Lieferant zur Lieferung von Ersatzteilen verpflichtet ist, muss der Lieferant diese Ersatzteile während einer angemessenen Nachlieferungsfrist von mindestens zwei (2) Jahren nach der von Twence genehmigten/bestätigten Abnahme nachliefern können.
- 11.2 Wird die Produktion von Ersatzteilen geändert oder eingestellt, ist der Lieferant verpflichtet, Twence darüber schnellstmöglich, jedoch auf jeden Fall mindestens sechs (6) Monate vorher, Schriftlich zu informieren. Twence ist in dem Fall berechtigt, den Vertrag sofort durch eine Schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, ohne dass der Lieferant diesbezüglich Twence gegenüber Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Paragraph 12 Änderungen

- 12.1 Twence ist befugt, zu verlangen, dass der Umfang und/oder die Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung geändert wird/werden. Twence ist befugt, Modifikationen in den Zeichnungen, Mustern, Anweisungen, Spezifikationen und dergleichen in Bezug auf die zu erbringende Leistung vorzunehmen. Twence teilt die verlangten und/oder durchgeführten Änderungen und/oder Modifikationen rechtzeitig Schriftlich mit.
- 12.2 Wenn sich diese Änderungen nach Meinung des Lieferanten auf den vereinbarten Festpreis und/oder Liefertermin auswirken, setzt der Lieferant Twence vor der Durchführung der Änderung davon schnellstmöglich, jedoch auf jeden Fall innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Bekanntmachung der verlangten Änderung, Schriftlich in Kenntnis. Sollten diese Folgen für den Preis und/oder den Liefertermin nach Meinung von Twence in Anbetracht der Art und des Umfangs der Änderung unangemessen sein, ist Twence berechtigt, den Vertrag mittels einer Schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Eine Auflösung auf Grund dieses Absatzes gewährt keinem der Vertragsparteien irgendeinen Anspruch auf Ersatz irgendeines Schadens.
- 12.3 Der Lieferant darf am Umfang und/oder an der Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung ohne vorherige Schriftliche Auftragserteilung oder Schriftliche Genehmigung von Twence keine Änderungen vornehmen.

Paragraph 13 Rechnungsstellung und Zahlung

- 13.1 Sofern nicht etwas anderes Schriftlich vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Rechnung, vorausgesetzt, dass der Empfang und die Genehmigung der Leistung sowie der Eingang sämtlicher zugehöriger Unterlagen, Zeichnungen, Qualitäts- und Garantiezertifikate bei Twence völlig und vertragsgemäß erfolgt sind. Der Lieferant ist erst nach dem Erhalt bzw. einer von Twence genehmigten/bestätigten (Teil-)Abnahme der Leistung berechtigt, eine Rechnung zuzusenden. Bei der Zahlungsfrist handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist.

- 13.2 Reisekosten, Aufenthaltskosten und Reisestunden werden von Twence ausschließlich erstattet, wenn und sofern dies Schriftlich vereinbart wurde.
- 13.3 Twence ist befugt, ehe die Zahlung erfolgt, zusätzlich zur bzw. anstatt der Eigentumsübertragung zu verlangen, dass der Lieferant zur Sicherstellung der Erfüllung seiner Verpflichtungen auf seine Rechnung eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankbürgschaft von einem für Twence akzeptablen Geldinstitut ausstellen lässt. Die Kosten der Bankgarantie gehen auf Rechnung des Lieferanten.
- 13.4 Die Zahlung durch Twence beinhaltet in keinerlei Weise ein Rechtsverzicht.
- 13.5 Twence ist jederzeit befugt, Forderungen des Lieferanten gegenüber Twence gegen Forderungen aufzurechnen, die Twence, aus welchem Grunde auch immer, gegenüber dem Lieferanten hat oder gegenüber Unternehmen/Betrieben, die zum selben Konzern wie der Lieferant gehören. Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung oder zur Aufschiebung seiner Verpflichtungen auf Grund des Vertrages befugt.
- 13.6 In Bezug auf Umfang oder Beschaffenheit abweichende erbrachte Leistungen werden von Twence ausschließlich bezahlt, wenn und sofern die Abweichung zuvor Schriftlich vereinbart wurde.

Paragraph 14 Qualität und Gewährleistung

- 14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistung dem Vertrag entspricht, und dass die Leistung über die vereinbarten Eigenschaften verfügt, mangelfrei und für den Nutzungszweck geeignet ist sowie jederzeit sämtliche für den Vertrag und die Leistung und/oder die Waren relevanten nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen (einschließlich EU-Regelwerk), auch wenn diese Gesetze und Regelungen in dem Vertrag oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht explizit genannt werden, und alle sonstigen behördlichen Vorschriften sowie auch die Anforderungen innerhalb der Branche üblicher Sicherheits- und Qualitätsnormen erfüllt. Dies alles wie es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt.
- 14.2 Sofern und soweit die im vorigen Absatz genannten Normvorschriften Anwendung finden, wird der Lieferant, im Zuge einer entsprechenden Qualitätssicherung und -steuerung, den Vertrag gemäß diesen Vorschriften ausführen, es sei denn, eine gesetzliche Regelung steht dem entgegen.
- 14.3 Sollte sich zeigen, dass die vom Lieferanten erbrachte Leistung, trotz der Ergebnisse irgendwelcher Prüfung, nicht den Bestimmungen im Absatz 1 dieses Paragraphen entspricht, so wird der Lieferant auf seine Rechnung die Leistung auf erste Schriftliche Anzeige von Twence instandsetzen oder ersetzen, es sei denn, dass Twence eine Auflösung des Vertrages gemäß den Bestimmungen im Paragraphen 21 vorzieht.
- 14.4 In dringenden Fällen und für den Fall, dass nach Rücksprache mit dem Lieferanten billigerweise anzunehmen ist, dass dieser nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß für die Instandsetzung oder den Ersatz sorgen wird oder kann, ist Twence berechtigt, die Instandsetzung oder den Ersatz auf Rechnung des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 14.5 Der Lieferant wird auf die Leistung eine Garantiefrist von zwei (2) Jahren ab dem Zeitpunkt der genehmigten und/oder bestätigten Lieferung/Abnahme der Leistung gewährleisten. Der Ablauf der Garantiefrist lässt die Rechte, die Twence aus dem Vertrag herleiten kann, unberührt. Die vereinbarte Garantie innerhalb dieser Frist wird auf jeden Fall implizieren, dass der Lieferant einen von Twence innerhalb der Garantiefrist gemeldeten Mangel schnellstmöglich, ohne Kosten für Twence, beheben wird. Falls der Lieferant auf Grund dieser Verpflichtung Arbeiten verrichtet hat und/oder die Leistung oder Teile davon geändert, instand gesetzt oder ersetzt hat, wird in Bezug auf diese Arbeiten, Leistung oder Teile die volle Garantiefrist wieder in Kraft treten, und zwar ab dem Zeitpunkt der genehmigten/bestätigten Abnahme der Leistung der Garantiarbeiten.
- 14.6 Der Lieferant gewährleistet, dass er nur Arbeitskräfte einsetzt, die über die vereinbarten bzw. für das Erbringen der Leistung benötigten Kompetenzen und Zeugnisse/Qualifikationen verfügen. Auch gewährleistet der Lieferant, dass die Kompetenzen und Zeugnisse/Qualifikationen eines von ihm beauftragten Dritten bzw. von ihm beauftragter Dritter mindestens denen des Lieferanten entsprechen. Außerdem gewährleistet der Lieferant, dass er sämtliche sonstigen in seiner Branche üblichen Standards und Gewährleistungen, die von einem fachkundigen und sorgfältigen Lieferanten unter den gegebenen Umständen unter Berücksichtigung normaler Aufmerksamkeit sowie bei normalen Fachkenntnissen und einer normalen Art und Weise der Fachausübung erwartet werden dürfen, erfüllen wird.

Paragraph 15 Prüfung, Kontrolle und Funktionstest

- 15.1 Eine Prüfung, eine Kontrolle und/oder ein Funktionstest durch Twence oder dazu von Twence beauftragte Personen oder Instanzen können sowohl vor, während, als auch nach der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung erfolgen.
- 15.2 Dazu leistet der Lieferant auf eigene Rechnung jegliche erforderliche Mitwirkung, gewährt Zugang, stellt Unterlagen zur Verfügung und erteilt Auskünfte.
- 15.3 Der Lieferant informiert Twence rechtzeitig über den Termin, an dem die Prüfung, die Kontrolle und/oder der Funktionstest der Leistung erfolgen kann/können.
- 15.4 Der Lieferant ist befugt, bei der Prüfung, der Kontrolle und/oder dem Funktionstest anwesend zu sein.
- 15.5 Die Kosten der Prüfung, der Kontrolle und/oder des Funktionstests gehen zu Lasten von Twence, es sei denn,

es wurde etwas anderes Schriftlich vereinbart bzw. die Prüfung, die Kontrolle oder der Funktionstest sind Bestandteil der Leistung. Die Kosten einer erneuten Prüfung bzw. einer erneuten Kontrolle und eines erneuten Funktionstests gehen auf Rechnung des Lieferanten.

- 15.6 Prüfungen erfolgen gemäß der diesbezüglich geltenden Verfahrensweisen von Twence. Von jeder Prüfung wird ein schriftliches Protokoll erstellt.
- 15.7 Sollte die Leistung bei der Prüfung, der Kontrolle und/oder dem Funktionstest vor, während oder nach dem Erbringen der Leistung ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, wird Twence dies dem Lieferanten so bald wie möglich Schriftlich melden (lassen), welche Meldung als Inverzugsetzung im Sinne des Gesetzes zu betrachten sein wird.
- 15.8 Sollte die Leistung während oder nach der Abnahme zurückgewiesen werden, wird die zurückgewiesene Leistung nach wie vor auf Gefahr des Lieferanten gehen.
- 15.9 Sollte sich herausstellen, dass die Leistung ungeachtet der Ergebnisse irgendeiner Prüfung, irgendeiner Kontrolle und/oder irgendeines Funktionstests die Bestimmungen im Absatz 1 dieses Paragraphen nicht erfüllt, lässt dies sämtliche Rechte von Twence nach wie vor unberührt.
- 15.10 Erfolgt die Prüfung, die Kontrolle und/oder der Funktionstest durch eine unabhängige Instanz, ist das Ergebnis der Prüfung, der Kontrolle und/oder des Funktionstests für die Vertragsparteien verbindlich. Dasselbe gilt für eine erneute Prüfung bzw. eine erneute Kontrolle und einen erneuten Funktionstest.
- 15.11 Um es Twence zu ermöglichen, die Sicherheits-, Qualitäts- und Leistungszuverlässigkeit sowie der allgemeine Unternehmensstatus des Lieferanten zu beurteilen, hat der Lieferant Twence auf Ersuchen von Twence während der Erbringung der Leistung näher zu vereinbarenden Informationen zu erteilen.
- 15.12 Der Lieferant wird an von Twence oder von Dritten im Namen von Twence auszuführenden Lieferantenbeurteilungen mitwirken.

Paragraph 16 Geheimhaltung

- 16.1 Die Vertragsparteien gewährleisten Dritten gegenüber die Geheimhaltung sämtlicher Betriebsinformationen, über die sie in irgendeiner Weise Kenntnis erlangt haben bzw. die ihnen in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht worden sind und von denen sie billigerweise annehmen können oder dürfen, dass es sich dabei um vertrauliche Informationen handelt. Die Geheimhaltungspflicht für den Lieferanten gilt ebenfalls in Bezug auf den Inhalt des Vertrages/der Verträge, auf die diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung finden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt während drei Jahren nach dem Ende der Laufzeit des Vertrages weiter.
- 16.2 Sämtliche von Twence dem Lieferanten im Zuge des Vertrages zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen und sonstigen Betriebsinformationen bleiben jederzeit Eigentum von Twence und sind auf erste Anforderung von Twence, jedoch spätestens bei der Genehmigung/Bestätigung der Abnahme der Leistung durch Twence zu retournieren.
- 16.3 Es ist dem Lieferanten weder gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Twence, die Ausführung des Vertrages in welcher Form auch immer an die Öffentlichkeit zu bringen, noch unmittelbar oder mittelbar mit (dem) Auftraggeber(n) oder anderen Geschäftspartnern von Twence Kontakt zu pflegen.
- 16.4 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, vertragsbezogene Unterlagen wie zum Beispiel, jedoch nicht ausschließlich, Zeichnungen, Pläne und sonstige Betriebsinformationen zu vervielfältigen oder Dritten zur Einsicht zu geben, es sei denn, dies ist im Rahmen der Vertragsausführung erforderlich und es liegt eine Schriftliche Genehmigung von Twence vor.
- 16.5 Die anhand gemeinsamer Entwicklungen von sowohl Twence wie auch dem Lieferanten zu Stande gebrachten Produkte und/oder Dienstleistungen dürfen ohne Schriftliche Zustimmung von Twence nicht für Zwecke Dritter zur Anwendung kommen.
- 16.6 Der Lieferant wird die in diesem Paragraphen genannten Verpflichtungen ebenfalls seinem Personal und eingesetzten Dritten auferlegen.
- 16.7 Bei einem Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Paragraphen durch den Lieferanten hat Twence Anspruch auf ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von € 25.000,- je Verstoß, und zwar unbeschadet der sonstigen Rechte von Twence, darunter ihres Anspruchs auf Erfüllung und vollständigen Schadenersatz.

Paragraph 17 Gewerbliches und geistiges Eigentum

- 17.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Nutzung, darunter der Wiederverkauf der von ihm erbrachten Leistung, oder der von ihm für Twence gekauften oder angefertigten Hilfsmittel keine Verletzung irgendwelcher Rechte Dritter, darunter, jedoch nicht beschränkt auf Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Know-how und/oder betriebsgeheime Informationen Dritter herbeiführen wird.
- 17.2 Der Lieferant bewahrt Twence vor Ansprüchen, die aus irgendeiner Verletzung der im vorigen Absatz genannten Rechte hervorgehen und wird Twence sämtliche Schäden, die die Folge irgendeiner Verletzung sind, ersetzen.
- 17.3 Twence ist Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte, die bei der Ausführung des Vertrages durch den Lieferanten entstehen bzw. die Folge davon sind, darunter sämtliche Rechte auf Verbesserungen und/oder Änderungen bereits bestehender geistiger Eigentumsrechte. Der Lieferant überträgt hiermit im Voraus sämtliche vorerwähnten Rechte auf Twence. Auf erstes Ersuchen von Twence wird der Lieferant in vollem Umfang und bedingungslos an

der Übertragung vorerwähnter geistiger Eigentumsrechte, sowie auch an der Eintragung der Übertragung in die entsprechenden Patentregister, Markenregister, Musterregister und/oder sonstige Register mitwirken.

- 17.4 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an Waren, die dem Lieferanten von Twence für die Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, stehen ausschließlich Twence zu.

Paragraph 18 Übertragung

- 18.1 Der Lieferant wird die Rechte und Verpflichtungen, die für ihn aus dem Vertrag hervorgehen, weder ganz, noch teilweise auf Dritte übertragen oder ohne vorherige Schriftliche Zustimmung von Twence weitergeben.
- 18.2 Twence hat das Recht, an die Zustimmung Bedingungen zu knüpfen.

Paragraph 19 Haftung

- 19.1 Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die Twence oder einer ihrer Mitarbeiter bzw. beauftragte Dritte durch oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags erleidet bzw. erleiden.
- 19.2 Die Schadenersatzverpflichtung des Lieferanten beträgt höchstens:
- € 2.500.000,- je Ereignis für Verträge mit einem Gesamtpreis gleich oder kleiner als € 100.000,-,
- € 5.000.000,- je Ereignis für Verträge mit einem Gesamtpreis größer als € 100.000,-,
- 19.3 in beiden Fällen mit einem Maximum von drei Ereignissen pro Kalenderjahr, wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein und dasselbe Ereignis gilt.
- 19.4 Der Lieferant bewahrt Twence uneingeschränkt vor Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden, die die Folge des Handelns und/oder Unterlassens des Lieferanten und/oder dessen Personals sein sollten, sowie auch vor irgendeiner Nichterfüllung des Vertrages durch den Lieferanten und wird auf erstes Ersuchen von Twence mit diesem Dritten einen Vergleich schließen bzw. sich gerichtlich, an Stelle von oder gemeinsam mit Twence – und zwar im Ermessen von Twence – gegen Ansprüche wie oben erwähnt verteidigen. Alle von Twence in Zusammenhang mit einem in diesem Rahmen geführten Gerichts- und/oder Schlichtungsverfahren anfallenden Kosten gehen auf Rechnung des Lieferanten.
- 19.5 Für die Anwendung dieses Paragraphen werden Mitarbeiter von Twence als Dritte betrachtet.
- 19.6 Der Lieferant wird ausreichende Produkt-, Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherungen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen auf Grund des Vertrages abschließen und versichert bleiben und gewährt Twence auf Wunsch Einsicht in die betreffenden Policen.
- 19.7 Für den Fall, dass es mehrere Lieferanten geben sollte, haften diese jeweils für sich und gesamtschuldnerisch für den Schaden, den Twence infolge Nichterfüllungen irgendeiner Verpflichtung auf Grund dieses Vertrages erlitten hat.
- 19.8 Twence haftet nicht für Schäden auf Seiten des Lieferanten, dessen Personals und/oder vom Lieferanten beauftragter Dritter. Sollte sich vor Gericht unverhofft unwiderruflich als feststehend erweisen, dass Twence trotz der Bestimmungen im vorigen Satz haftbar ist, ist die Haftung von Twence im Sinne des vorigen Satzes auf den Betrag maximiert, den der Haftpflichtversicherer von Twence diesbezüglich auszahlen wird. Wenn und sofern der Haftpflichtversicherer von Twence nicht zur Auszahlung übergeht, ist die Haftung von Twence auf jeden Fall auf einen Betrag in Höhe von € 100.000,- je Ereignis maximiert, wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein und dasselbe Ereignis gilt, bis zu einem Maximum von 3 Ereignissen je Kalenderjahr. Die in diesem Absatz gemeinte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Haftung von Twence für Schäden des Lieferanten infolge Vorsatz oder schwerwiegenden Verschuldens von Twence.

Paragraph 20 Höhere Gewalt

- 20.1 Höhere Gewalt liegt vor, wenn eine Nichterfüllung einer Vertragspartei nicht angerechnet werden kann, da sie weder auf ihre Schuld zurückzuführen ist, noch kraft Gesetz, Rechtshandlung oder allgemein üblicher Praxis auf ihre Rechnung kommt.
- 20.2 Im Falle höherer Gewalt wird die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt berufen kann, die andere Vertragspartei schnellstmöglich, jedoch nicht später als fünf (5) Werkzeuge nach Eintritt der Situation der höheren Gewalt unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der höheren Gewalt in Kenntnis setzen.
- 20.3 Unter höherer Gewalt wird auf jeden Fall, jedoch nicht ausschließlich, nicht verstanden: Personalmangel, Streiks, Krankheit des Personals, (Konsequenzen von) Pandemien und Epidemien, Krieg, verspätete Lieferung oder Nichteignung von Materialien oder von Hardware und/oder Software, Nichterfüllung durch vom Auftragnehmer eingesetzte Dritte und/oder Liquiditäts- oder Solvenzprobleme auf Seiten des Lieferanten.
- 20.4 Im Falle höherer Gewalt werden die Verpflichtungen der Vertragsparteien ausgesetzt.
- 20.5 Die Vertragsparteien werden sich schnellstmöglich nach Eintritt der Situation höherer Gewalt in Bezug auf die Aufhebung der Situation höherer Gewalt beraten.
- 20.6 Dauert die Situation höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage an, bekommt die andere Vertragspartei das Recht, den Vertrag unmittelbar aufzulösen.

Paragraph 21 Beendigung des Vertrages

- 21.1 Twence hat jederzeit die Befugnis, den Vertrag zwischenzeitlich ohne Kündigungsfrist durch eine Schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden. Unmittelbar nach Eingang der Schriftlichen Mitteilung stellt der Lieferant die Ausführung des Vertrages ein. Twence und der Lieferant werden sich in Rücksprache über die Folgen einer solchen Kündigung beraten.
- 21.2 Wenn der Lieferant eine oder einige seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder den Anschlussverträgen, nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sowie auch bei Insolvenz oder Zahlungsaufschub und im Falle der Stilllegung, Liquidation oder Übernahme oder irgendeines damit vergleichbaren Zustandes des Unternehmens des Lieferanten, ist er von Rechts wegen in Verzug und ist Twence berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne richterliche Intervention den Vertrag einseitig durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu beenden und/oder Zahlungsverpflichtungen aussetzen und/oder Dritte mit der gesamten oder teilweisen Ausführung des Vertrages zu beauftragen, ohne dass Twence zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist und unbeschadet eventueller weiterer Twence zustehender Rechte, darunter das Recht auf einen vollständigen Schadenersatz und Rückzahlung bereits erfolgter Zahlungen.
- 21.3 Sämtliche Forderungen, die Twence bei Beendigung auf Grund dieses Paragraphen dem Lieferanten gegenüber haben oder erwerben sollte, werden sofort und in voller Höhe fällig sein.
- 21.4 Unbeschadet aller sonstigen Rechte kann Twence den Vertrag ganz oder teilweise auflösen, wenn der Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter oder Vertreter, einer Twence angehörenden Person irgendwelche Vorteile angeboten hat, anbietet oder verschafft.
- 21.5 Wenn sich der Lieferant darauf beruft, dass die Nichterfüllungen nicht ihm angerechnet werden können, hat Twence das Recht, den Vertrag in Übereinstimmung mit dem Paragraphen 21.1 zu kündigen.

Paragraph 22 Daten, personenbezogene Daten und Schutz der Privatsphäre

- 22.1 Insofern der Lieferant personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen und -regelungen. Unter den Datenschutzgesetzen und -regelungen wird in diesem Paragraphen auf jeden Fall jeweils die Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Verordnung (EU) 2016/679) verstanden, auch wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat.
- 22.2 Insofern Twence und der Lieferant für die Ausführung des Vertrages personenbezogene Daten austauschen, erfüllt der Lieferant die einschlägigen Datenschutzgesetze und -regelungen.
- 22.3 Der Lieferant trifft die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um den geltenden Datenschutzgesetzen und -regelungen zu entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, Twence auf Ersuchen unverzüglich und Schriftlich über seine Sicherheitsmaßnahmen zu informieren.
- 22.4 Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Datenlecks – bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, für deren Verarbeitung Twence der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzverordnung ist – spätestens innerhalb von 24 Stunden nach deren Entdeckung bei Twence zu melden.
- 22.5 Der Lieferant hat Twence unverzüglich zu informieren über etwaige Reklamationen und (Informations-)Ersuchen, darunter Ersuchen zur Berichtigung, Löschung oder Reduzierung, in Bezug auf personenbezogene Daten, für deren Verarbeitung Twence der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzverordnung ist. Der Lieferant wird nicht auf direktem Wege antworten, außer insofern er dazu im einzelnen von Twence angewiesen wurde.
- 22.6 Der Lieferant wird auf erstes Ersuchen an den von Twence zu erfüllenden Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen Datenschutzgesetze und -regelungen jegliche Mitarbeit leisten. Die damit verbundenen Kosten gehen völlig auf Rechnung des Lieferanten.
- 22.7 Der Lieferant bewahrt Twence vor allen Ansprüchen Dritter, die Twence gegenüber wegen einer nicht Twence anrechenbaren Verletzung der einschlägigen Datenschutzgesetze und -regelungen erhoben werden sollten.
- 22.8 Wenn und insofern auf Grund der einschlägigen Datenschutzgesetze und -regelungen ein Verarbeitervertrag zwischen dem Lieferanten und Twence zu schließen ist, verpflichtet sich der Lieferant dazu, niemals zur Ausführung der Leistung überzugehen bis ein solcher Verarbeitervertrag mit Twence geschlossen wurde. Der Lieferant ist in dem Fall ferner verpflichtet, jegliche Mitwirkung, die billigerweise von ihm erwartet werden kann, am Schließen eines Verarbeitervertrages mit Twence zu leisten.

Paragraph 23 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 23.1 Auf den Vertrag und sämtliche daraus hervorgehenden Verträge kommt ausschließlich niederländisches Recht zur Anwendung, unter ausdrücklichem Ausschluss der internationalen Kaufgesetze.
- 23.2 Sämtliche Streitigkeiten, darunter solche, die nur von einem der Vertragsparteien als solche betrachtet werden und die anlässlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, des Vertrages bzw. daraus hervorgehender Verträge zwischen den Vertragsparteien entstehen sollten, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht im Arrondissement Overijssel vorgelegt.

Paragraph 24 Übersetzung

- 24.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden (im Original) in niederländischer Sprache erstellt. Bei Unklarheiten und/oder Interpretations- und/oder Auslegungsunterschieden zwischen einer übersetzten Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der niederländischen Version ist die niederländischsprachige Version jederzeit ausschlaggebend. Twence ist niemals verpflichtet, für übersetzte Versionen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen Sorge zu tragen.

Abschnitt II: Übernahme von arbeiten, durchführung von aufträgen, leistung von diensten, arbeitnehmerüberlassung

Paragraph 25 - Geltungsbereich

- 25.1 Die Bedingungen des Kapitels II finden auf alle Verträge Anwendung, bei denen Twence als Auftraggeber für die vom Lieferanten zu leistenden Dienste, durchzuführenden Aufträge oder zu übernehmenden Arbeiten (nachstehend "das Werk" genannt) auftritt, wohl oder nicht in Kombination mit der Leistung, sowie auch auf Verträge bezüglich Arbeitnehmerüberlassung.
- 25.2 Außer diesen Bedingungen finden die Bedingungen des Abschnitts I dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen gemeinten Verträge ebenfalls Anwendung, es sei denn, es wird davon in den Bedingungen des Kapitels II oder sonst wie ausdrücklich und Schriftlich oder durch die Art der Paragraphen abgewichen.

Paragraph 26 Vertretung der Vertragsparteien

- 26.1 Die Vertragsparteien werden vor Beginn des Werks einander Schriftlich die Namen der Personen nennen, die für sie an der Ausführung des Vertrages beteiligt werden und die befugt sind, die Vertragsparteien in allen vertragsbezogenen Angelegenheiten zu vertreten.

Paragraph 27 Vorschriften

- 27.1 Twence informiert den Lieferanten über die Gegebenheiten an den Twence-Standorten, an denen die Leistung zu erbringen sein wird sowie über den Inhalt der vor Ort geltenden Vorschriften, darunter des Sicherheits- und Betriebsgelände-Reglements von Twence. Der Lieferant informiert seinerseits sein Personal und seine Subunternehmer über diese Gegebenheiten und Vorschriften.
- 27.2 Dies betrifft insbesondere die relevanten Informationen über die innerhalb der Anlage von Twence geltenden Sicherheitsvorschriften. Der Lieferant muss zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten im Besitz eines gültigen VCA-*/**-Sicherheitszertifikats (Veiligheids Checklist Aannemers) sein. Wenn der Lieferant ein so genannter „Zelfstandige Zonder Personeel“ (Selbstständiger ohne Personal) ist, muss er im Besitz des VOL-VCA-Zeugnisses (Sicherheit für operative Führungskräfte) sein.
- 27.3 Der Lieferant, sein Personal sowie von ihm eingesetzte Dritte sind verpflichtet, behördlicherseits festgestellte Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften zu berücksichtigen und sich im übrigen an die vor Ort der erbrachten Leistung geltenden Reglemente, Anweisungen und Hinweise in Bezug auf Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Kontrolle zu halten.
- 27.4 Bei Verstoß gegen die im Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Vorschriften durch den Lieferanten hat Twence die Befugnis:
- der/den betreffenden Person/Personen mit sofortiger Wirkung den Zugang zum Standort zu untersagen;
 - die Ausführung des Werks mit sofortiger Wirkung auszusetzen;
- es sei denn, dass Twence es vorzieht, den Vertrag gemäß den Bestimmungen im Paragraphen 19 aufzulösen, unbeschadet der sonstigen Ansprüche von Twence, wie z.B. des Anspruchs auf Schadenersatz.

Paragraph 28 Bereitgestellte Unterlagen

- 28.1 Der Lieferant hat Unterlagen wie zum Beispiel, jedoch nicht ausschließlich, Spezifikationen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die er zur Ausführung des Vertrages von Twence erhalten hat, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 28.2 Der Lieferant hat Twence schnellstmöglich Schriftlich von etwaigen Fehlern und Unvollständigkeiten in Unterlagen, wie zum Beispiel, jedoch nicht ausschließlich, in Absatz 1 genannt, in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant wird Twence Verbesserungs- bzw. Anpassungsvorschläge unterbreiten. Nach Genehmigung durch Twence sind diese Bestandteil des Vertrages.
- 28.3 Wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Vertragsabschluss seine Beanstandungen gegen Unterlagen, wie zum Beispiel, jedoch nicht ausschließlich, in Absatz 1 genannt, Schriftlich bei Twence eingereicht hat, wird vorausgesetzt, dass die Unterlagen vom Lieferanten genehmigt wurden und kann er sich später nicht mehr auf deren Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit berufen.

Paragraph 29 Vorbereitung und Ausführung

- 29.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistung gemäß den allgemeinen Anforderungen an handwerkliches Können und Fachwissen sowie in Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen zugehörigen Vorschriften und Dokumenten, sowie auch in Übereinstimmung mit Hinweisen und Anweisungen von Twence in solcher Weise vorbereitet und ausgeführt wird, dass die Leistung zu dem vereinbarten Ergebnis führt.

- 29.2 Innerhalb einer näher zu vereinbarenden Frist nach Vertragsabschluss hat der Lieferant Twence einen detaillierten Zeitplan für die Ausführung der Leistung vorzulegen.
- 29.3 Der Zeitplan ist von Twence zu genehmigen und ist nach Genehmigung Bestandteil des Vertrages. Die Verantwortung für die Richtigkeit bzw. Durchführbarkeit des Zeitplans durch den Lieferanten bleibt von der Genehmigung durch Twence unberührt.
- 29.4 Ungeachtet der Bestimmungen im Paragraphen 30 in Sachen Verzug hat der Lieferant Twence für von Twence bestimmte Zeitabschnitte einen Schriftlichen Fortgangsbericht vorzulegen und wird er Twence fortwährend Schriftlich über die erzielten bzw. nicht erzielten, im Zeitplan näher angegebenen Meilensteine in der Ausführung der Leistung informieren.
- 29.5 Sofern nicht Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Lieferant auf eigene Rechnung für die Beantragung, den Erhalt und die Einhaltung von Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen für die Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen behördlicherseits Sorge zu tragen.
- 29.6 Eventuelle von Dritten bereitgestellte Waren, die Twence dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, werden auf Gefahr des Lieferanten verwendet. Eine von Twence erstellte Liste mit einer Beschreibung dieser Waren wird von beiden Parteien zum Einverständnis unterzeichnet.
- 29.7 Wenn die Ausführung des Vertrages nach Ermessen von Twence die Bestimmungen im Absatz 1 dieses Paragraphen nicht erfüllt, wird der Lieferant auf seine Rechnung die Leistung bzw. einen Teil davon auf erste Anzeige von Twence auf eigene Rechnung korrigieren oder unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Absatz 1 dieses Paragraphen nochmals ausführen, es sei denn, dass Twence es vorzieht, den Vertrag gemäß den Bestimmungen im Paragraphen 21 aufzulösen. Mehrarbeiten (d.h. ergänzende Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages waren und/oder ergänzende Leistungen, die beim Vertragsschluss nicht vorhergesehen waren), kommen nur für Vergütung durch Twence in Betracht, wenn der Auftrag dazu Schriftlich von Twence erteilt wurde.
- 29.8 Sofern im letzten Satz des vorigen Paragraphen beschriebene Mehrarbeiten nach Meinung des Lieferanten den vereinbarten Abnahmetermin beeinflussen, hat der Lieferant dies Twence Schriftlich mitzuteilen. Anschließend haben die Vertragsparteien schnellstmöglich über ein eventuelles Verschieben des Abnahmetermins und deren Konsequenzen für die eventuell vereinbarte Vertragsstrafe bei einer nicht-fristgerechten Abnahme Rücksprache zu halten. Dies berührt nicht die Ansprüche von Twence auf vorgenannte Vertragsstrafen dem Lieferanten gegenüber. Twence ist niemals verpflichtet, dem Verschieben von Abnahmeterminen zuzustimmen und ist berechtigt, daran nähere Bedingungen zu knüpfen.
- 29.9 Der Einsatz Dritter (wie zum Beispiel Subunternehmer usw.) bei der Ausführung des Vertrages kann ausschließlich nach vorheriger Schriftlicher Genehmigung durch Twence erfolgen.
- 29.10 Der Lieferant ist verpflichtet, eine gute Koordinierung der Ausführung der Leistung und Dritter, die an der Ausführung des Vertrages beteiligt sind, zu gewährleisten.
- 29.11 Nach Beendigung der Arbeiten ist der Lieferant verpflichtet, den Arbeitsplatz sauber und ordentlich zu hinterlassen, einschließlich der Entsorgung von Restmaterialien und Verpackungen. Dies nach Ermessen von Twence.
- 29.12 Der Lieferant ist verpflichtet, alle während der Arbeiten angefallenen Abfälle zu entsorgen, mit Ausnahme der Abfälle, die auf gesetzlicher Basis bei Twence anzuliefern sind. Der Lieferant hat die Abfälle an ein staatlich anerkanntes Abfalltransport- oder Abfallentsorgungsunternehmen zu übergeben. Auf alleiniges Ersuchen von Twence hat der Lieferant einen schriftlichen Nachweis über die Entsorgung der Abfälle vorzulegen.

Paragraph 30 Verzug

- 30.1 Ist für den Lieferanten erkennbar, dass der Zeitplan für die Ausführung des Vertrages nicht eingehalten wird bzw. werden kann, hat er Twence darüber so bald wie möglich Schriftlich zu informieren und Twence auf eigene Initiative Vorschläge zur Vermeidung bzw. Begrenzung des Verzuges zu unterbreiten.
- 30.2 In dringenden Fällen und für den Fall, dass nach Rücksprache mit dem Lieferanten billigerweise davon auszugehen ist, dass der Lieferant die im Absatz 1 dieses Paragraphen beschriebene Verpflichtung nicht innerhalb der dafür vereinbarten Frist einhalten wird oder kann, ist Twence befugt, auf Rechnung des Lieferanten Dritte einzusetzen, um den Verzug zu vermeiden bzw. zu begrenzen. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

Paragraph 31 Preise, Tarife, Rechnungen, Zahlung

- 31.1 In Ergänzung zum Paragraphen 13 gilt, dass die vereinbarten Preise und Tarife sämtliche im Rahmen des Vertrages vom Lieferanten und von Dritten auszuführenden Arbeiten umfassen, inklusive aller zugehöriger Kosten für beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, Prüfungen, Werkzeuge und Geräte. Ergänzende und/oder abweichende Arbeiten dürfen erst nach einem vorherigen Schriftlichen Auftrag von Twence ausgeführt werden.
- 31.2 Das Einreichen der Rechnung, unter Angabe der Auftragsnummer und der Positionsnummer von Twence, erfolgt nachträglich nach Erbringung der Leistung und unter Vorlage von Unterlagen, in denen die Kosten gemäß den vertraglich näher aufgeschlüsselten Kategorien spezifiziert werden.

- 31.3 Die Zahlung erfolgt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, unter Voraussetzung der Genehmigung des Rechnungsbetrages sowie der Genehmigung und/oder Bestätigung des Fortgangs bzw. der Abnahme der Leistung oder des betreffenden Teils davon durch Twence.

Paragraph 32 Verifizierung

- 32.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine solche Buchhaltung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages zu führen, dass daraus jeweils die aufgewendeten Kosten und die eingegangenen Verpflichtungen ersichtlich sind.
- 32.2 Twence hat das Recht, jederzeit das Unternehmen des Lieferanten zu betreten, Einsicht in die Buchhaltung des Lieferanten zu nehmen und Personal des Lieferanten zu konsultieren, dies alles, sofern und insoweit sich dies auf den Vertrag bezieht.
- 32.3 Der Lieferant verschafft Twence auf erstes Ersuchen Abschriften von sich auf den Vertrag beziehenden Unterlagen.

Paragraph 33 Personal des Lieferanten

- 33.1 Das Personal des Lieferanten hat den allgemeinen – und für die Ausführung des Werks spezifischen – Anforderungen an handwerkliches Können und Fachwissen zu genügen, wobei der Lieferant – sofern dies von Twence verbindlich vorgeschrieben wird – für ein gültiges VCA-Sicherheitszertifikat (Veiligheids Checklist Aannemers) Sorge zu tragen hat. Für operatives Personal gilt in dem Fall die Anforderung eines Basissicherheitszertifikats (B-VCA) und für operative Führungskräfte ein gültiges VOL-VCA-Zeugnis. Sämtliche Mitarbeiter, die das Arbeitserlaubnissystem und firmeneigene Verfahrensweisen von Twence einzuhalten haben, müssen den Sicherheitsfilm von Twence gesehen und den anschließenden Test mit gutem Erfolg bestanden haben. Das Personal des Lieferanten hat in den von Twence verbindlich vorgeschriebenen Fällen jederzeit und auf erstes Ersuchen von Twence den Besitz des vorerwähnten VCA-Zeugnisses nachweisen zu können.
- 33.2 Wenn nach Ermessen von Twence unzureichend qualifiziertes Personal im Einsatz ist, ist Twence befugt, anzuordnen, dass das betreffende Personal das Betriebsgelände verlässt und ist der Lieferant unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Absatz 1 dieses Paragraphen zu unverzüglichem Ersatz verpflichtet.
- 33.3 Der Lieferant hat auf seine Rechnung für Unterkunft seines Personals zu sorgen.
- 33.4 Twence ist befugt, zu verlangen, dass sich das Personal des Lieferanten, inklusive der Subunternehmer, ausweist.
- 33.5 Für Mitarbeiter des Lieferanten ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums hat für die Dauer der Anwesenheit auf den Betriebsgeländen von Twence eine Arbeitserlaubnis beim Vorgesetzten vorzuliegen, erteilt vom Durchführungsinstitut für Arbeitnehmerversicherungen (UWV Werkbedrijf) im Sinne des niederländischen Gesetzes über die Erwerbstätigkeit von Ausländern (WAV). Außerdem muss der betreffende Mitarbeiter im Besitz eines gültigen Personalausweises sein, der auf erste Aufforderung von Twence vorzeigbar sein muss.
- 33.6 Wenn ein Mitarbeiter der niederländischen, deutschen oder englischen Sprache nicht mächtig ist, hat der Lieferant während der Dauer der Ausführung des Werks vor Ort einen Dolmetscher bereitzustellen.
- 33.7 Die Beschäftigung von Kindern (bis zum 15. Lebensjahr) auf den Geländen von Twence ist untersagt. Jugendliche (ab dem 16. bis zum 17. Lebensjahr) dürfen nur dort beschäftigt werden, wo eine vorherige Genehmigung des Sicherheitsbeauftragten von Twence vorliegt und zumindest die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, darunter Aufsicht durch den Lieferanten am Arbeitsort, eingehalten werden. Jugendliche dürfen auf keinen Fall in der Abteilung der Schlackenaufbereitungsanlage (SOI) beschäftigt werden.
- 33.8 Bei Abwesenheit wird der Sicherheitsbeauftragte durch den Manager des Sicherheitsbeauftragten vertreten.
- 33.9 Für das Personal des Lieferanten gilt eine Tragepflicht persönlicher Schutzmittel (PSA) bei den dazu von Twence angewiesenen Arbeiten und/oder an den dazu von Twence angewiesenen Arbeitsplätzen. Bei Feststellung einer Nichteinhaltung der Tragepflicht wird die Twence-Sanktionspolitik bezüglich PSA befolgt. Sowohl die geltenden Verpflichtungen als auch die Sanktionspolitik bei Nichteinhaltung werden zu Beginn der Arbeiten an den/die Vorgesetzten und/oder an Mitarbeiter des Lieferanten kommuniziert. Auf Wunsch kann der Lieferant diese schriftlich erhalten.

Paragraph 34 Materialien, PSA, Werkzeuge

- 34.1 Der Lieferant wird auf seine Rechnung Materialien, persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Werkzeuge, die alle gesetzlichen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften erfüllen, bereitstellen.
- 34.2 Twence hat die Befugnis, sämtliche vom Lieferanten bei der Ausführung des Vertrages einzusetzenden Materialien und Werkzeuge zu prüfen.
- 34.3 Wenn Twence Materialien und/oder Werkzeuge des Lieferanten ganz oder zum Teil beanstandet, ist der Lieferant unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Absatz 1 dieses Paragraphen zum unverzüglichen Ersatz der beanstandeten Materialien und Werkzeuge verpflichtet.
- 34.4 Der Lieferant hat auf eigene Rechnung für Lagerraum für Materialien und Werkzeuge Sorge zu tragen.

Paragraph 35 Funktionstest

- 35.1 Zum Zeitpunkt, an dem die Leistung bzw. ein vereinbarter Teil davon, zur Inbetriebnahme bereit sind, wird ein Funktionstest erfolgen.
- 35.2 Der Funktionstest wird vom Lieferanten im Beisein von Twence bzw. dazu von Twence beauftragten Personen oder Instanzen durchgeführt.

Paragraph 36 Abnahme

- 36.1 Zu dem Zeitpunkt, an dem alle im Vertrag gestellten Bedingungen erfüllt sind, wendet sich der Lieferant an Twence und ersucht um Abnahme der Leistung, um anschließend zu deren Genehmigung/Bestätigung überzugehen.
- 36.2 Die Genehmigung/Bestätigung der Abnahme wird erfolgen, wenn nach Ermessen von Twence alle dazu im Vertrag gestellten Bedingungen erfüllt sind.
- 36.3 Die Abnahme wird mittels Genehmigung/Bestätigung der Arbeiten durch Twence erfolgen. Diese Abnahme wird schnellstmöglich nach dem im Absatz 1 gemeinten Ersuchen erfolgen.
- 36.4 Von dieser Abnahme erhält Twence, sofern zutreffend, spätestens zwei (2) Wochen nach der Abnahme ein Protokoll vom Lieferanten. In diesem Protokoll wird auf jeden Fall erwähnt, ob Twence die Abnahme des Werks gemäß Absatz 2 bestätigt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird darin zudem beschrieben, welche Arbeiten noch vom Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen sind, um schnellstmöglich nachträglich noch zu einer bestätigten Abnahme zu kommen.
- 36.5 Der Tag der genehmigten/bestätigten Abnahme wird als Tag, an dem Twence die Abnahme des Werks bestätigt hat, betrachtet.

Paragraph 37 Kettenhaftung

- 37.1 Twence ist jeweils berechtigt, die vom Lieferanten wegen der erbrachten Leistung geschuldeten Sozialbeiträge, Mehrwertsteuer und Lohnsteuer, inklusive der Volksversicherungsbeiträge, für die der Lieferant als Eigenbauer [NL = eigenbouwer] infolge des Gesetzes über Kettenhaftung gesamtschuldnerisch haftbar sein könnte, an den Lieferanten durch Einzahlung auf dessen gesperrtes Konto (G-Konto) im Sinne des Gesetzes über Kettenhaftung zu zahlen.
- 37.2 Unbeschadet der Bestimmungen im vorigen Absatz ist Twence jederzeit befugt, die im vorigen Absatz gemeinten Beträge an Sozialbeiträgen, Mehrwertsteuer und Lohnsteuer, einschließlich Volksversicherungsbeiträgen, von der Auftragssumme einzubehalten und im Namen des Lieferanten unmittelbar an den betreffenden Sozialversicherungsträger bzw. den Einnehmer der direkten Steuern zu zahlen.
- 37.3 In den in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Fällen hat Twence durch diese Zahlung ihre Zahlungsverpflichtungen dem Lieferanten gegenüber erfüllt, sofern es sich um diese Beträge handelt.
- 37.4 In dem Fall, dass Twence im Zuge der Kettenhaftung haftbar gemacht wird und daher die Lohnsteuern und die Mehrwertsteuer, die der Lieferant in seiner Eigenschaft als Subunternehmer/Abgabepflichtiger schuldet, wird der Lieferant Twence vor den finanziellen Folgen dieser Haftung bewahren.
- 37.5 Twence hat sofern erwünscht das Recht, vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser auf eigene Rechnung eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankgarantie von einem für Twence akzeptablen Geldinstitut ausstellen lässt.

Paragraph 38 Überlassung oder Weiterverleih

- 38.1 Die Paragraphen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auch Anwendung im Falle von Personalüberlassung oder Weiterverleih an Twence durch den Lieferanten für die Durchführung von Arbeiten unter Aufsicht und Verantwortung von Twence.
- 38.2 Der Lieferant erklärt, seine Registrierungspflicht auf Grund des niederländischen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Waadi) erfüllt zu haben.
- 38.3 Der Lieferant bewahrt Twence vor den sich für Twence ergebenden finanziellen Folgen (darunter auferlegte Bußgelder) im Falle der Nichterfüllung vorgenannter Registrierungspflicht durch den Lieferanten.

Paragraph 39 Kalamitäten

- 39.1 Im Falle einer Kalamität ist der Lieferant verpflichtet, sich zu halten an und zu fügen in die Betriebsunfallhilfe, und zwar gemäß den Vorschriften im Twence-Betriebsnotfallplan. Dieser Betriebsnotfallplan hat Vorrang vor dem des Lieferanten.
- 39.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Kommunikation über und während einer Kalamität mit Dritten über dazu von Twence bereitgestellte Kanäle laufen zu lassen. Diese Verpflichtung wird der Lieferant auch seinen Mitarbeitern und von ihm eingesetzten Dritten auferlegen.

Paragraph 40 Integrität

- 40.1 Es ist Mitarbeitern des Lieferanten oder von ihm eingesetzter Dritter nicht gestattet, Waren, die Twence angeboten wurden, zwecks Verarbeitung mitzunehmen oder zu verwenden, es sei denn, dass dafür Schriftliche Genehmigung der Geschäftsführung von Twence erhalten wurde.

Paragraph 41 Zuständige Stellen

- 41.1 Wenn der Lieferant im Zuge von ihm oder in dessen Auftrag erbrachter Leistungen Angelegenheiten mit Ordnungsbehörden, Körperschaften oder sonstigen zuständigen Stellen abzustimmen, zu prüfen oder zu melden hat, hat eine vorherige Abstimmung mit Twence zu erfolgen.
- 41.2 Der vorige Paragraph lässt die Verpflichtungen, an die der Lieferant auf Grund der Gesetze und Regelungen gebunden ist, unberührt.